



VERWALTUNGSGERICHT DÜSSELDORF
IM NAMEN DES VOLKES
URTEIL

17 K 5089/07.A

In dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren

des Herrn [REDACTED]

Klägers,

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Roß und andere, Kopstadtplatz 2,
45127 Essen, Gz.: AY-441/07-KR,

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium des Innern,
dieses vertreten durch den Präsidenten des Bundesamtes für Migration und Flücht-
linge, dieser vertreten durch den Leiter der Außenstelle Düsseldorf,
Erkrather Straße 345-349, 40231 Düsseldorf, Gz.: 5257303-163,

Beklagte,

w e g e n Asylrechts (Türkei)

hat Richterin am Verwaltungsgericht Schumann
als Einzelrichterin
der 17. Kammer des Verwaltungsgerichts Düsseldorf
ohne mündliche Verhandlung
am 12. August 2009

für **R e c h t** erkannt:

Der Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 23. Oktober 2007 wird aufgehoben.

Die Beklagte trägt die Kosten des Verfahrens.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar. Die Beklagte darf die Vollstreckung des Klägers durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des beizutreibenden Betrags abwenden, wenn nicht der Kläger vor der Vollstreckung Sicherheit in derselben Höhe leistet.

T a t b e s t a n d :

Der am 1976 in/Türkei geborene Kläger ist türkischer Staatsangehöriger, kurdischer Volkszugehörigkeit und alevitischer Religionszugehörigkeit.

Er reiste nach eigenen Angaben im Jahr 1996 in die Bundesrepublik ein. Seinen Asylantrag lehnte das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge (seit dem 1. Januar 2005 umbenannt in Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, im Folgenden: Bundesamt) mit Bescheid vom 17. Oktober 1996 als offensichtlich unbegründet ab.

Der Kläger stellte am 17. Juni 1997 einen weiteren Asylantrag. Zur Begründung führte er im Folgeverfahren im wesentlichen aus: Er habe sich im Bundesgebiet für die kurdische Sache engagiert. Er sei für die PSK tätig und Mitglied des Komitees von KOMKAR. Dies sei öffentlich geworden, weil er u.a. einen öffentlichen Aufruf von KOMKAR in der Zeitung Hevi mitunterzeichnet habe. Er habe außerdem in Hamburg an einer Demonstration zu den Newroz-Feierlichkeiten 1996 und auch an einer Demonstration in Bremen am 30. März 1997 teilgenommen. Auch an einer Vielzahl anderer Veranstaltungen für die Freiheit der Kurden in Kurdistan habe er teilgenommen.

Mit Bescheid vom 24. März 1999 stellte das Bundesamt fest, dass für den Kläger die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG vorliegen, nachdem es hierzu durch Urteil des Verwaltungsgerichts Hannover vom 14. Dezember 1998 – 10 A 5670/98 – verpflichtet worden war. Das Gericht war davon überzeugt, dass dem Kläger im Falle der Rückkehr in die Türkei politische Verfolgung droht, weil er sich an führender Position für die Ziele der KOMKAR öffentlichkeitswirksam engagiert habe und durch dieses Engagement in der Türkei bekannt geworden sei. Das Gericht ging außerdem davon aus, dass die Sicherheitskräfte in der Türkei bereits nach dem Kläger nachgeforscht haben.

Mit Bescheid vom 23. Oktober 2007 wiederrief das Bundesamt nach vorheriger Anhörung des Klägers die im Bescheid vom 24. März 1999 ausgesprochene Feststellung der Flüchtlingseigenschaft und stellte fest, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG nicht vorliegen. Zur Begründung führte es aus, dass die Voraussetzungen für eine Feststellung eines Abschiebungshindernisses nach § 51 Abs. 1 AuslG nicht mehr vorliegen und sich die erforderliche Prognose drohender politischer Verfolgung nicht treffen lasse. Die Rechtslage und Menschenrechtssituation in der Türkei habe sich seit der Ausreise des Klägers deutlich zum Positiven verändert. Die exilpolitischen Aktivitäten des Klägers entsprächen vom Profil her keineswegs einem heute von Maßnahmen türkischer Behörden bedrohten exilpolitischen Verhalten.

Der Kläger hat am 15. November 2007 die vorliegende Klage erhoben. Zur Begründung führt er im wesentlichen aus, dass sich die Situation in der Türkei nicht grundlegend verändert habe. Im übrigen sei gegen seinen Bruder in der Türkei inzwischen ein politisches Strafverfahren anhängig. Dieser sei zwischenzeitlich in der Bundesrepublik als Asylberechtigter anerkannt worden.

Der Kläger beantragt schriftsätzlich sinngemäß,

den Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 23. Oktober 2007 aufzuheben,

hilfsweise, die Beklagte zu verpflichten, festzustellen, dass für ihn Abschiebungsverbote gemäß § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG für die Türkei vorliegen.

Die Beklagte beantragt schriftsätzlich,

die Klage abzuweisen.

Zur Begründung nimmt sie Bezug auf die Gründe der angefochtenen Entscheidung des Bundesamtes.

Die Beteiligten haben mit Schriftsätzen vom 10. August 2009 auf die Durchführung einer mündlichen Verhandlung verzichtet.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird ergänzend auf den Inhalt der Gerichtsakte sowie der beigezogenen Verwaltungsvorgänge (Beiakten Hefte 1 bis 5) Bezug genommen.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e :

Die Einzelrichterin ist für die Entscheidung zuständig, nachdem ihr der Rechtsstreit durch Beschluss der Kammer vom 7. August 2009 gemäß § 76 Abs. 1 Asylverfahrensgesetz (AsylVfG) zur Entscheidung übertragen worden ist.

Das Gericht konnte mit dem schriftsätzlich erklärten Einverständnis der Beteiligten ohne die Durchführung einer mündlichen Verhandlung entscheiden, § 101 Abs. 2 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO).

Die zulässige Klage ist begründet. Der Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (Bundesamt) vom 23. Oktober 2007 ist rechtswidrig und verletzt den Kläger in seinen Rechten, § 113 Abs. 1 S. 1 VwGO. Die Voraussetzungen für einen Widerruf der Flüchtlingseigenschaft des Klägers liegen im maßgeblichen Zeitpunkt der Entscheidung ohne mündliche Verhandlung, § 77 Abs. 1 S. 1 2. Hs. AsylVfG, nicht vor.

Gemäß § 73 Abs. 1 AsylVfG in der seit dem 28. August 2007 geltenden Fassung ist die Anerkennung als Asylberechtigter und die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft unverzüglich zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen für sie nicht mehr vorliegen. Das ist insbesondere der Fall, wenn der Ausländer nach Wegfall der Umstände, die zur Anerkennung als Asylberechtigter oder zur Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft geführt haben, es nicht mehr ablehnen kann, den Schutz des Staates in Anspruch zu nehmen, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt, oder, wenn er als Staatenloser in der Lage ist, in das Land zurückzukehren, in dem er seinen gewöhnlichen Aufenthalt hatte. Satz 2 gilt nicht, wenn sich der Ausländer auf zwingende, auf früheren Verfolgungen beruhende Gründe berufen kann, um die Rückkehr in den Staat abzulehnen, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt oder in dem er als Staatenloser seinen gewöhnlichen Aufenthalt hatte. Die Widerrufsregelung in § 73 Abs. 1 AsylVfG hat durch die Einfügung des neuen Satzes 2 in die Vorschrift keine sachliche Veränderung erfahren. Schon nach der bisherigen Rechtslage war aufgrund ständiger Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts § 73 Abs. 1 Satz 1 AsylVfG im Sinne dieser „Wegfall-der-Umstände-Klausel“ auszulegen und anzuwenden,

BVerwG, EuGH – Vorlage vom 7. Februar 2008 - 10 C 33/07 -, juris.

Beruhet – wie vorliegend – die Flüchtlingsanerkennung auf einem rechtskräftigen verwaltungsgerichtlichen Verpflichtungsurteil, tritt eine Lösung von der Bindungswirkung des Urteils nur ein, wenn die nachträgliche Änderung der Sach- und Rechtslage entscheidungserheblich ist. Dies ist jedenfalls im Asylrecht nur dann der Fall, wenn nach dem für das rechtskräftige Urteil maßgeblichen Zeitpunkt neue für die Streitentscheidung erhebliche Tatsachen eingetreten sind, die sich so wesentlich von den früher maßgeblichen Umständen unterscheiden, dass auch unter Berücksichtigung des Zwecks der Rechtskraft eines Urteils eine erneute Sachentscheidung durch die Verwaltung oder ein Gericht gerechtfertigt ist,

vgl. BVerwG, Urteil vom 18. September 2001 - 1 C 7/01 -, www.iuris.de, m.w.N..

Dies ist vorliegend nicht der Fall. Die Flüchtlingsanerkennung des Klägers erfolgte, da ihm nach den Feststellungen des Verwaltungsgerichts im wesentlichen wegen seines herausgehobenen exilpolitischen Eintretens für die Ziele von KOMKAR mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit bei einer Rückkehr in die Türkei politisch motivierte Verfolgung drohte. Die

maßgeblichen Verhältnisse in der Türkei haben sich seit der Entscheidung des Verwaltungsgerichts Hannover vom 14. Dezember 1998 trotz der zwischenzeitlich erfolgten Reformen insbesondere im legislativen Bereich nicht so erheblich und dauerhaft verändert, dass an dieser Wertung im maßgeblichen Zeitpunkt der gerichtlichen Entscheidung nicht mehr festgehalten werden müsste und die Bindungswirkung des Verpflichtungsurteils entfallen würde.

Das Gericht folgt der Einschätzung des Oberverwaltungsgerichts für das Land Nordrhein-Westfalen (OVG NRW), wonach unter Berücksichtigung der aktuellen Entwicklung auch gegenwärtig vorverfolgt ausgereiste Asylbewerber vor erneuter Verfolgung nicht hinreichend sicher sind. Auch solche Personen, die durch Nachfluchtaktivitäten als exponierte und ernstzunehmende Gegner des türkischen Staates in Erscheinung getreten sind und sich dabei nach türkischem Recht strafbar gemacht haben, müssen im Falle ihrer Rückkehr in die Türkei weiterhin mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit mit asylrelevanten Übergriffen rechnen,

vgl. OVG NRW, Urteil vom 19. April 2005 - 8 A 273/04.A -; Urteil vom 27. März 2007 - 8 A 4728/05.A -; Beschluss vom 10. November 2008 - 8 A 2738/08.A -, www.juris.de.

Die Reformen in der Türkei haben noch nicht zu einer so nachhaltig stabilisierten Verbesserung der Menschenrechtlage geführt, dass Personen, die, wie der Kläger, wegen exponierter exilpolitischer Aktivitäten im Zusammenhang mit der Unterstützung der PKK oder einer anderen illegalen Organisation in das Blickfeld der türkischen Sicherheitskräfte geraten sind, heute bei einer Rückkehr in die Türkei wegen ihrer früheren oder heutigen politischen Überzeugung beziehungsweise ihren exponierten exilpolitischen Aktivitäten keine Eingriffe in die körperliche Unversehrtheit in Form von Folter oder sonstiger menschenrechtswidriger Behandlung (mehr) zu befürchten hätten.

Zwar hat sich die allgemeine Menschenrechtssituation durch die in der Türkei in den letzten Jahren durchgeführten Reformen grundsätzlich sicherlich deutlich verbessert. So ist die Zahl der den Menschenrechtsorganisationen IHD und TIHV gemeldeten Fälle von Folter und sonstiger Misshandlung merklich zurückgegangen und wird die Gefahr, im Justizvollzug Opfer von Misshandlungen durch Sicherheitskräfte zu werden, als unwahrscheinlich eingeschätzt. Die Reformpolitik hat jedoch bisher nicht dazu geführt dass asylrelevante staatliche Übergriffe in der Türkei nicht mehr vorkommen. Vielmehr kommt es auch nach derzeitiger Erkenntnislage weiterhin zu solchen Übergriffen,

vgl. den Bericht des Auswärtigen Amtes über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in der Republik Türkei vom 29. Juni 2009 (Stand: Mai 2009), S. 4: „Null-Toleranz-Politik: Sie gilt weiterhin grundsätzlich als Richtschnur der Bekämpfung von Folter und unmenschlicher Behandlung durch staatliche Organe. Insgesamt werden jedoch Personen, die verdächtigt werden, Misshandlungen oder Folter begangen zu haben, noch nicht in ausreichendem Maße verfolgt.“, S. 18 ff..

Insbesondere Misshandlungen außerhalb von regulärer Haft finden nach wie vor statt. Seit dem Wiederaufflammen der bewaffneten Auseinandersetzungen in Südostanatolien und

den der PKK zugerechneten Attentaten in Touristenzentren im Jahre 2006 ist sogar wieder ein Anstieg der Menschenrechtsverletzungen zu verzeichnen.

Das Gericht hält auch unter Berücksichtigung des aktuellen Lageberichts des Auswärtigen Amtes vom 29. Juni 2009 weiter an der Einschätzung des OVG NRW fest, welches in den vorstehend genannten Entscheidungen die türkische Reformpolitik der jüngeren Vergangenheit eingehend unter Berücksichtigung der Erkenntnislage gewürdigt und umfassend dargelegt hat, dass eine veränderte Gefährdungsprognose derzeit nicht erkennbar sei,

vgl. ebenso z.B. Verwaltungsgericht Düsseldorf, Urteil vom 3. April 2009 - 17 K 7978/08.A -; Urteil vom 24. Oktober 2008 - 17 K 5711/08.A -; Urteil vom 8. September 2008 - 17 K 5556/08.A -, Urteil vom 5. Mai 2008 - 17 K 2291/08.A -.

Aktuellere Erkenntnisse, die zu einer erneuten Überprüfung der Rechtsprechung Anlass geben, sind weder von der Beklagten vorgetragen noch sonst ersichtlich.

Soweit das Auswärtige Amt in seinem aktuellen Lagebericht ausführt, dass in den letzten Jahren kein Fall bekannt geworden sei, in dem ein aus der Bundesrepublik Deutschland in die Türkei zurückgekehrter, politisch nicht in Erscheinung getretener Asylbewerber menschenrechtswidriger Behandlung oder Folter ausgesetzt war und dies auch für exponierte Mitglieder, führende Persönlichkeiten terroristischer Organisationen oder als solche eingestufte Rückkehrer gelte,

vgl. Bericht des Auswärtigen Amtes über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in der Republik Türkei vom 29. Juni 2009 (Stand: Mai 2009), S. 24, - wobei sich diese Angaben ihrerseits nicht mit den Ausführungen auf S. 16 des Lageberichts in Einklang bringen lassen, dass im Ausland in herausgehobener oder erkennbar führender Position für eine in der Türkei verbotene Organisation tätige und nach türkischen Gesetzen strafbare Personen nach Rückkehr Gefahr laufen, dass sich türkische Sicherheitsbehörden und die Justiz mit ihnen befassen,

wird die der oben genannten Rechtsprechung zugrunde liegende Gefährdungseinschätzung hierdurch nicht in Frage gestellt.

Zum einen hat das Auswärtige Amt Maßnahmen unterhalb der Schwelle von Folter und Misshandlung außer acht gelassen, obwohl auch sie im Einzelfall asylerblich sein können. Zum anderen lässt allein das fehlende Bekanntwerden solcher Übergriffe mangels jeglicher Darlegung von Referenzfällen nicht den Schluss zu, dass die türkischen Sicherheitskräfte auf die gefährdete Personengruppe (exponierte Mitglieder, führende Persönlichkeiten terroristischer Organisationen oder als solche eingestufte Rückkehrer) nicht mehr zugreifen. Denn nach der bisherigen Erkenntnislage befanden sich unter den abgeschobenen oder zurückgekehrten Personen gerade keine Mitglieder oder Kader der PKK oder einer andern illegalen, bewaffneten Organisation oder der Zugehörigkeit zu einer solchen Organisation verdächtige Personen, bei denen daher mit Übergriffen zu rechnen gewesen wäre,

vgl. OVG NRW, Urteil vom 27. März 2007 - 8 A 4728/05.A -, a.a.O.; Beschluss vom 10. November 2008 - 8 A 2738/08.A -, m.w.N., www.juris.de.

Die geänderte Einschätzung wäre daher nur dann gerechtfertigt, wenn sie auf einer Erfassung und Auswertung aller Rückkehrfälle zumindest des letzten Jahres beruhte und sich daraus anhand ausreichend recherchierter Einzelfälle ergäbe, das sich unter den Rückkehrern einerseits überhaupt Personen befunden haben, die dem o.g. Personenkreis angehören, und diese andererseits bei der Wiedereinreise wegen ihrer früheren Aktivitäten tatsächlich keinen asylrelevanten Maßnahmen der türkischen Sicherheitskräfte ausgesetzt waren. Dafür dass eine solche Erfassung und Auswertung der aktuellen Rückkehrfälle erfolgt ist, sind keine Anhaltspunkte ersichtlich; solche ergeben sich auch nicht aus dem aktuellen Lagebericht. Das Auswärtige Amt verweist zum Nachweis der rechtsstaatlichen Behandlung von gefährdeten Rückkehrern lediglich auf den Fall eines am 29. September 2007 aufgrund eines Auslieferungsersuchens in die Türkei überstellten und wegen Separatismus angeklagten Ausländers. Zum einen reicht ein solcher Einzelfall zum Nachweis einer dauerhaften Änderung der Verhältnisse in der Türkei nicht aus. Dessen ungeachtet wurde der Ausländer aber auch im Rahmen eines Auslieferungsverfahrens unmittelbar in den regulären Justizvollzug der Türkei überstellt, in dessen Rahmen aber - anders als außerhalb regulärer Haft - schon nach der bisherigen Erkenntnislage nicht mehr die beachtliche Wahrscheinlichkeit asylerheblicher Übergriffe bestand.

Der Kläger hat sich nach den Feststellungen des Verwaltungsgerichts Hannover durch seine Tätigkeit für KOMKAR exponiert politisch für die kurdische Sache betätigt und ist den Sicherheitskräften in der Türkei bekannt geworden. Türkischen Staatsangehörigen, die wie der Kläger individuell als Anhänger und aktiver Unterstützer der kurdischen Sache und damit wegen konkreten Separatismusverdachts in das Blickfeld der türkischen Sicherheitskräfte geraten sind, droht aber auch gegenwärtig mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit politische Verfolgung. Es ist nach wie vor beachtlich wahrscheinlich, dass gegen ihn wegen der Aktivitäten für die KOMKAR, die der illegalen PSK nahe steht und die von den türkischen Sicherheitsbehörden als separatistisch eingestuft wird, nach seiner Rückkehr in die Türkei ein Ermittlungsverfahren eingeleitet wird, jedenfalls ihn verhörende Sicherheitskräfte zu allen Mitteln greifen würden, um ihn zur Preisgabe von Informationen über die Exilszene zu zwingen.

Selbst wenn die Asylrelevanz der exilpolitischen Betätigung des Klägers nach heutigen Erkenntnissen nicht mehr als exponiert zu bewerten sein sollte, wäre der Widerruf eines festgestellten Abschiebungsverbots nur dann gerechtfertigt, wenn sich die für die Beurteilung der Verfolgungslage maßgeblichen Verhältnisse - anders als vorliegend - nach Ergehen der bestandskräftigen Feststellung erheblich geändert hätten. Allein die Änderung der Erkenntnislage bzw. deren abweichende Würdigung genügen hierfür nicht,

vgl. BVerwG, Urteil vom 19. September 2000 - 9 C 12/00 -; Urteil vom 1. November 2005 - 1 C 21.04 -, BVerwGE 124, 276; beide unter www.juris.de, m.w.N..

Über den Hilfsantrag war wegen des Erfolgs des Hauptantrags nicht zu entscheiden.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus §§ 167 VwGO, 708 Nr. 11, 709, 711 ZPO.